FRIEDRICH-FRANZ-GYMNASIUM
PARCHIM

Schulordnung des Friedrich-Franz-Gymnasiums

Das Zusammenleben in der Gemeinschaft erfordert, dass der Einzelne sich einordnet und auf seine Mitmenschen Rücksicht nimmt. Die Beachtung der äußeren Ordnung, gegenseitiger Respekt sowie der Verzicht auf jegliche Form der Gewalt ist Ausdruck des Gemeinschaftsgefühls aller in unserer Schule. Unsere Schulordnung soll dazu beitragen, dass wir gemäß unserer Leitvision den Schulalltag gemeinsam *fair, fordernd* und *ganzheitlich* gestalten können.

1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, am außerschulischen Lernort und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen. Es gelten bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung des externen Veranstaltungsortes und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

2 Allgemeine Verhaltensregeln

2.1 Alle am Unterrichtsprozess Beteiligten befinden sich rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn im Klassenraum. Fachkabinette werden erst nach Aufforderung durch die Lehrkraft betreten. Jacken werden an die vorgesehenen Garderoben gehängt.
Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht anwesend, meldet sich der Klassensprecher oder die Klassensprecherin im Sekretariat und teilt danach der Klasse eine entsprechende Entscheidung der Schulleitung mit.

2.2 Alle Schülerinnen und Schüler informieren sich selbständig über Stundenausfall bzw. Vertretungen. Verbindlich ist immer der gedruckte Vertretungsplan im Btrium. Dieser enthält auch kurzfristig notwendig gewordene Änderungen/Vertretungen.

2.3 Das Erteilen der Hausaufgaben ist Bestandteil der Unterrichtsstunde. Experimentiergeräte für Schülerexperimente sind zum Ende der Stunde wegzuräumen.

2.4 Sind Schülerinnen und Schüler verhindert am Unterricht oder an einer Schulveranstaltung teilzunehmen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten bzw. benachrichtigt die/ der volljährige Schüler/in die Schule vor Unterrichtsbeginn telefonisch.
Nach Rückkehr ist unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung einzureichen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern kann die Lehrkraft bei verpassten Leistungsermittlungen eine Bescheinigung einfordern.

2.5 Eine Freistellung vom Unterricht und von den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen ist nur aus zwingendem Grund zulässig. Die begründete Freistellung ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen.

2.6 Werden Schülerinnen und Schüler während des Unterrichtstages schulunfähig, melden sie sich im Sekretariat und bei der Fachlehrkraft, die das Klassenbuch zur Hand hat, ab.

2.7 Das Klassenbuch ist ein besonderes Dokument, das von Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräften mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln ist.

2.8 Internetfähige Mobilfunkgeräte sowie sonstige elektronische (End-) Geräte (z.B. Smartphones, Smartwatches, Tablets) befinden sich in ausgeschaltetem Zustand in der Schultasche. Die Nutzung richtet sich nach der Nutzungsordnung der Schule (Anlage 1).

2.9 Etwaige Mängel am Gebäude, an sanitären und elektrischen Einrichtungen sowie Gefahrenquellen sind unverzüglich im Sekretariat oder beim Hausmeister zu melden.

3 Ablauf des Unterrichtstages

3.1 Das Schulgebäude wird nach 8:00 Uhr ausschließlich über den Haupteingang betreten. Von 7:30 – 8:00 Uhr sowie in den Pausen ist zusätzlich die Tür an der Buswendeschleife/Kantine geöffnet. Als Ausgänge können alle Türen in A- und Btrium genutzt werden.

3.2 Radfahrer nutzen das Eingangstor vor den Fahrradständern. Das Fahrradfahren ist auf dem Schulgelände verboten. Zum Abstellen der Fahrräder werden auf dem Schulhof nur die bereitgestellten Fahrradständer benutzt.
Für auf dem Schulgelände abgestellte Fahrräder wird keine Haftung übernommen.

3.3 Während des Schulbetriebs sind folgende Tore geöffnet: Haupteingang, Übergang zur Turnhalle, Fahrradständer. Zusätzlich wird morgens ein weiteres Tor an der Wendeschleife geöffnet.

3.4 Die Schülerinnen und Schüler können ab 7:30 Uhr mit dem ersten Klingelzeichen das Schulgebäude betreten. In Ausnahmefällen stehen für Schülerinnen und Schüler, die sehr früh in der Schule ankommen, die Aufenthaltsräume 209a/b zur Verfügung. Alle Unterrichtsräume, in denen Unterricht in der ersten Stunde stattfindet, werden spätestens 7:50 Uhr vom jeweiligen Fachlehrer aufgeschlossen. Die zugehörigen Regelungen zur Aufsichtsführung sind dem Aufsichtskonzept (Anlage 2) zu entnehmen.

3.5 Täglich bis 8:50 Uhr meldet der Klassensprecher/ die Klassensprecherin die fehlenden Schülerinnen und Schüler der Klasse namentlich im Sekretariat.

3.6 In Freistunden haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich im Atrium oder Btrium sowie in den Räumen 209 a/b, 233 und der Kantine aufzuhalten. Aus Kapazitätsgründen ist der Aufenthalt in der Kantine in den Pausen jedoch nur zum Verzehr dort erworbener Speisen erlaubt.

3.7 Die Einnahme von Speisen aus der Pausenversorgung und die Nutzung des dort verwendeten Geschirrs hat ausschließlich in den Kantinenräumen zu erfolgen. In den

Unterrichtsräumen und auf den Fluren stehen Abfallbehälter. Jeder achtet eigenverantwortlich auf die ordnungsgemäße Entsorgung von Einwegverpackungen. Alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte achten auf Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude!

3.8 Außerhalb der Kantinenräume sind im Schulgebäude keine offenen Getränkebehälter erlaubt. Beim Mitführen von Glasflaschen wird besondere Vorsicht vorausgesetzt.

3.9 Die vom Sportunterricht kommenden Schülerinnen und Schüler werden bis zum Klingelzeichen von einer Sportlehrkraft beaufsichtigt.

3.10 Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen können das Schulgelände in den Pausen, in Freistunden und in der Mittagszeit verlassen. Die Eltern werden durch ein gesondertes Schreiben auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen, wenn ihre Kinder aus persönlichen Gründen davon Gebrauch machen.

3.11 Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 8 verlassen in der Pause nach dem 2. Block das Schulgebäude.
Bei einem Raumwechsel werden die Taschen in den entsprechenden Unterrichtsraum verbracht.
Treppen und Gänge sind als Fluchtwege freizuhalten.

3.12 Im Schulgebäude und auf dem Schulhof ist alles zu unterlassen, was eine besondere Unfallgefahr mit sich bringt. Dies gilt im Schulgebäude beispielsweise für das Rennen und Springen auf den Fluren und in den Treppenbereichen sowie das Klettern oder Hangeln auf/an Möbelstücken oder Gebäudeteilen. Auf dem Schulhof geht eine besondere Unfallgefahr beispielsweise vom Werfen von Schneebällen und dem Beklettern von Bäumen aus.

3.13 Unfälle auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes während der Unterrichtszeit, bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen und auf dem direkten Schulweg sind unverzüglich im Sekretariat durch die Schülerin/ den Schüler oder die aufsichtsführenden Lehrkräfte zu melden. Ein Unfallprotokoll ist auszufüllen.

3.14 Die Schule ist montags bis donnerstags bis 16:00 Uhr und freitags bis 15:00 Uhr geöffnet. Außerunterrichtliche Veranstaltungen werden eine Woche vorher schriftlich bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldungen sind im Sekretariat abzugeben. Bei Ablehnung erfolgt eine Information innerhalb von zwei Werktagen. Die Räume werden zugewiesen und dürfen nicht ohne Aufsichtsperson betreten werden. Die Aufsichtsperson verlässt als letzte den Raum und ist verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit.

4 <u>Störende/ Verbotene Gegenstände und Substanzen</u>

4.1 Am FFG erwarten wir gemäß der Präambel dieser Schulordnung von allen Personen angemessene und zweckmäßige Kleidung. Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit gewaltverherrlichenden oder extremistischen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet. Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkräfte untersagt werden.

Gleiches gilt für Kopfbedeckungen, die nicht aus medizinischen oder religiösen Gründen getragen werden.

4.2 Auf dem Schulgelände ist alles zu unterlassen, was eine Feuergefahr herbeiführen könnte (z.B. das Abbrennen von Kerzen). Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

4.3 Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen ebenso wie das Beisichführen oder der Konsum von Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen (z.B. E-Zigaretten, Wasserpfeifen, „Legalhighs“) strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

4.4 Es ist untersagt, Waffen im Sinne des Waffengesetzes mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände, Gegenstände, für die ein Verbot des Führens besteht sowie Schusswaffen. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

4.5 Verboten ist ebenfalls das Mitführen von Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit bis zu 0,5 Joule) sowie das Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen im Sinne des Waffengesetzes verwechselt werden können. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein/ kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

4.6 Störende oder gefährliche Gegenstände können von den Lehrkräften eingezogen werden. In der Regel können sie am Ende des jeweiligen Schultages von den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

5 <u>Haftungsausschluss</u>

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung. Für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst.

6 Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

6.1 Anweisungen der Lehrkräfte und anderer Mitarbeiter der Schule zur Einhaltung dieser Schulordnung müssen die Schülerinnen und Schüler befolgen.

6.2 Bei Verstößen gegen die Schulordnung können Schülerinnen und Schüler zu gemeinnützigen Tätigkeiten innerhalb der Schule herangezogen werden.

6.3 Verstöße und Zuwiderhandlungen werden nach den entsprechenden Paragraphen des jeweils gültigen Schulgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern geahndet.

7 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung.
Die Schulleitung ist gemäß §76 Abs. 10 Satz 2 SchulG M-V befugt, im Falle von kurzfristigen Änderungsbedarfen zur Einhaltung veränderter Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung an die veränderte Rechtslage anzupassen. Dies geschieht grundsätzlich mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Schulkonferenz vom 12.11.2025 zum 05.01.2026.

gez. Hagen	gez. Neels
Schulleiterin	Vorsitzender der Schulkonferenz

FRIEDRICH-FRANZ-GYMNASIUM
PARCHIM

Anlage 1

Nutzungsordnung des Friedrich-Franz-Gymnasiums für internetfähige Mobilfunkgeräte, den schulischen Internetzugang sowie sonstige elektronische Geräte (z.B. Smartphones, Smartwatches, Tablets)

Allgemeines:

- Von jeder Person, die die schulische IT Infrastruktur nutzt (Hardware, Software, Internetzugang), wird ein sorgfältiger Umgang mit dieser erwartet;
- Der von der Schule bereitgestellte Internetzugang sowie schulische digitale Endgeräte (z.B. PCs oder Tablets) und von der Schule bereitgestellte Software dürfen nur zu Erziehungs- und Bildungszwecken genutzt werden;
- Schäden oder Störungen werden umgehend im Sekretariat oder bei der Medien-/ IT-Beauftragten Frau Busse gemeldet. Es ist nicht gestattet, eigenständig Veränderungen an Hardware, Software oder Netzwerk durchzuführen;
- Das Erlangen und der Gebrauch von fremden Passwörtern ist untersagt;
- Für jegliche Endgeräte, die in der Schule, bei Schulveranstaltungen und auf dem Schulgelände genutzt werden gilt:
  Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden;
- Alle Persönlichkeitsrechtverletzungen (z.B. das Fotografieren, Filmen sowie Tonaufnahmen von Personen, deren ausdrückliche Einwilligung nicht vorliegt) sind in der Schule, auf dem Schulgelände und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gemäß §60/60a SchulG M-V geahndet und ggf. zur Anzeige gebracht.

Schul W-Lan/ Internetzugang:

- Der Internetzugang und die von der Schule ggf. gestellten Endgeräte dürfen nicht für private und/oder gewerbliche Zwecke genutzt werden;
- Die Nutzung von kostenpflichtigen Diensten ist untersagt.

Digitale Endgeräte:

Durch die Festlegung klar definierter Zeiten und Räume für die Nutzung von digitalen Endgeräten sollen unsere Schülerinnen und Schüler bei einer verantwortungsvollen Mediennutzung unterstützt und noch mehr Räume für nicht digitale Kommunikation in unserer Schule geschaffen werden. Die Regelungen unterliegen der Erfahrung, dass unsere Schülerinnen und Schüler ihre Medienkompetenzen stetig weiterentwickeln und ihnen dementsprechend altersspezifisch mehr mögliche Nutzungszeiten zugetraut und eingeräumt werden können.

- Private digitale Endgeräte (z.B. Smartphones und Tablets) sowie sonstige private elektronische Geräte sind mit dem Vorklingeln um 7:50 Uhr auszuschalten und in den Schultaschen zu verwahren;
- Für die Jahrgänge 7-9 ist die Nutzung dieser Geräte im Schulhaus und auf dem Schulgelände bis zur dritten großen Pause (13:35 Uhr) nicht erlaubt.
- Für die Jahrgänge 10-12 ist die verantwortungsbewusste Nutzung in Freistunden und ab der zweiten großen Pause (11:30 Uhr) gestattet.
- Bei verkürztem Unterricht verschieben sich die Zeiten entsprechend auf 12:05 Uhr bzw. 10:30 Uhr;
- Die 5-Minuten-Pausen sowie die erste große Pause sind für alle Klassen medienfreie Pausen;

  → *Ausnahme für die jetzigen Jahrgänge 10-12 (auslaufend): Die Nutzung der privaten Tablets zur Unterrichtsvorbereitung bleibt in den Pausen gestattet.*
- Ausnahmen (z.B. zur Organisation des Nachhauseweges oder bei familiären/medizinischen Notfällen) kann jede Lehrkraft genehmigen;
- Bei Schulveranstaltungen (z.B. Klassenfahrten oder Projekt- und Wandertagen) definieren die Lehrkräfte vorab die Zeiten und Räume, in denen die Nutzung von privaten digitalen Endgeräten erlaubt ist;
- In den Zeiten, in denen die Nutzung der privaten digitalen Endgeräte möglich ist, dürfen diese nur innerhalb der Unterrichts- und Aufenthaltsräume genutzt werden. Flure, Treppenhäuser sowie andere „öffentliche Räume“ (z.B. A-trium/B-trium, Schulhof und Toilettenräume) sind zu jeder Zeit medienfreie Bereiche;
- Im Unterricht ist die Nutzung schuleigener bzw. administrierter Geräte der Nutzung von privaten bzw. nicht administrierten Geräten grundsätzlich vorzuziehen. Mit Genehmigung der Lehrkraft kann jedoch die Nutzung privater Geräte zur unterrichtsbezogenen Anwendung im Ausnahmefall erlaubt werden;
- Digitale Uhren mit Speicher und/oder Internetzugang (*Smartwatches*) dürfen zum Ablesen der Uhrzeit im Lautlosmodus getragen werden, die Nutzung anderer Funktionen, insbesondere Abhör- oder *Messaging*funktionen, ist streng untersagt;
- Zur Gefahrenabwehr und um in Bedrohungssituationen schnellstmöglich reagieren zu können, dürfen die privaten Endgeräte (z.B. Smartphones) der Lehrkräfte lautlos eingeschaltet bleiben;
- Haftungsausschluss:
  Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigungen, Diebstahl bzw. Verlust von privaten digitalen Endgeräten während der Unterrichtszeiten.
- Strafrechtlich relevante Inhalte auf den digitalen privaten Endgeräten verantworten Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte. Bei Kenntnisnahme solcher Inhalte durch Lehrkräfte erfolgt eine polizeiliche Anzeige. Das weitere Verfahren liegt dann bei den Ermittlungsbehörden und nicht mehr bei der Schule.
  (Schulische Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen bleiben davon unberührt.)

Prüfungen/ Leistungskontrollen:

- Vor Leistungskontrollen sind <u>alle</u> digitalen Endgeräte (auch digitale Uhren mit Speicher und/oder Internetzugang) unaufgefordert auszuschalten und in den Schultaschen zu verstauen;

- Ob digitale Endgeräte/ elektronische Geräte als Hilfsmittel bei Prüfungen/ Leistungskontrollen zugelassen sind, entscheidet die entsprechende Lehrkraft und teilt dies vorab mit.

Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI):

Im Rahmen einer fairen, fordernden und ganzheitlichen Schulbildung ist in unserer zunehmend digitalisierten Welt auch der verantwortungsvolle Umgang mit Künstlicher Intelligenz von großer Bedeutung. Schülerinnen und Schüler des FFG sind angehalten, KI-Technologien als unterstützende Werkzeuge zu nutzen, um ihre Lernprozesse zu fördern. Dabei ist es jedoch unerlässlich, dass sie die folgenden Richtlinien beachten:

- *Eigenständigkeit:* Alle Aufgaben und Prüfungen sind eigenständig zu bearbeiten. Der Einsatz von KI zur vollständigen Erstellung von Arbeiten oder zur Beantwortung von Prüfungsfragen ist nicht gestattet und wird als Täuschungsversuch gewertet. Dies gilt sowohl für den Unterricht als auch für Hausaufgaben;
- *Nutzung im Unterricht:* Im Unterricht dürfen KI-gestützte Tools und Anwendungen zur Unterstützung des Lernprozesses eingesetzt werden, sofern dies von der Lehrkraft genehmigt wird. Schülerinnen und Schüler sind angehalten, die durch KI bereitgestellten Informationen kritisch zu hinterfragen und in den Kontext des Unterrichtsmaterials einzuordnen;
- *Nutzung bei Hausaufgaben:* Bei der Bearbeitung von Hausaufgaben kann die Nutzung von KI als Hilfsmittel durch die Lehrkraft erlaubt werden, jedoch müssen die Schülerinnen und Schüler sicherstellen, dass die Ergebnisse eigenständig verarbeitet und in die eigene Sprache und Argumentation integriert werden. Es ist unerlässlich, dass die Schülerinnen und Schüler ihre eigenen Gedanken und Analysen in die Arbeiten einfließen lassen;
- *Quellenangabe:* Bei der Verwendung von KI zur Recherche oder als Hilfsmittel müssen die Ergebnisse kritisch hinterfragt und die Quellen ordnungsgemäß angegeben werden. Dies gilt insbesondere für Informationen, die in schriftlichen Arbeiten oder Präsentationen verwendet werden;
- *Reflexion und Analyse:* Schülerinnen und Schüler sollen KI nicht als Ersatz für eigenes Denken und kreative Prozesse nutzen. Stattdessen ist es wichtig, dass sie die durch KI generierten Inhalte reflektieren und in ihre eigenen Gedanken und Argumentationen integrieren;
- *Datenschutz und Ethik:* Der Schutz persönlicher Daten hat oberste Priorität. Es ist untersagt, sensible Informationen oder persönliche Daten in KI-Systeme einzugeben. Schülerinnen und Schüler sind zudem angehalten, ethische Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI zu berücksichtigen und respektvoll mit den Rechten anderer umzugehen.

Durch die Einhaltung dieser Richtlinien fördern wir eine verantwortungsvolle Nutzung von Künstlicher Intelligenz und unterstützen die Entwicklung von Kompetenzen, die in einer zunehmend digitalisierten Welt erforderlich sind.